

## **Budget 2021**

### **Information für die Gemeinden**

#### **Finanzierung der Schulgesundheit** (HRM1: 460:361 / HRM2: 433:3631)

Die Finanzierung der Schulgesundheit wird durch die Verordnung über die Schulgesundheit vom 17. Juni 2015 geregelt.

Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt anhand der Anzahl Schüler der obligatorischen Schule. Die anerkannten Pflege- und Organisationsleistungen der Schulgesundheit werden von der öffentlichen Hand subventioniert und gemäss Artikel 21 des Langzeitpflegegesetzes vom 14. September 2011 unter dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden beteiligen sich mit 30 Prozent an der Finanzierung der Schulgesundheit.

Der Betrag zulasten der Gemeinden beträgt etwa Fr. 368'000.- vom Gesamtbetrag zulasten der öffentlichen Hand von Fr. 1'940'000.-.

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde in Bezug auf die Schulgesundheit werden für die Jahre 2022 bis 2024 voraussichtlich in der gleichen Gröszenordnung bleiben.

Juli 2020 - DGW